

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 319/12 B

L 17 U 364/11 (Bayerisches LSG)
S 12 U 5019/10 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Franken und Oberbayern,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Dem Kläger wird unter Aufhebung des Beschlusses vom 23. August 2012 - B 2 U
212/12 B - hinsichtlich der versäumten Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbe-
schwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Da das Faxgerät des BSG am 16.8.2012 defekt/nicht empfangsbereit war, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdebegründung des Klägers ohne dessen Verschulden erst am 17.8.2012 per Post beim BSG eingegangen ist.
- 2 Die Beschwerde ist dennoch als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 3 Lediglich beiläufig sei der Kläger auf Folgendes hingewiesen: Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung notwendig erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat schon keine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert. Soweit er davon ausgeht, es sei klärungsbedürftig, "wann von einem externen Gutachter auszugehen" ist, so hat er es unterlassen, die Klärungsfähigkeit gerade dieser Rechtsfrage aufzuzeigen. Hierfür hätte er darlegen müssen, dass diese Frage in dem konkreten Rechtsstreit rechtserheblich wird, was er nicht getan hat.
- 4 Soweit der Kläger darüber hinaus allgemein die Frage aufwirft, wann ein Gutachten "iSd § 200 Abs 2 SGB VII vorliegt", hätte er darlegen müssen, dass gerade diese Frage höchstrichterlich nicht geklärt ist. Insofern hätte er sich auch mit der Entscheidung des BSG vom 18.1.2011 (B 2 U 5/10 R - SozR 4-2700 § 200 Nr 3 RdNr 38) auseinandersetzen müssen, in der das BSG



nochmals (vgl bereits BSG vom 5.2.2008 - B 2 U 8/07 R - BSGE 100, 25 = SozR 4-2700 § 22 Nr 1, RdNr 26 und 47) eine Entscheidung zu der Frage der Gutachtenqualität von beratungsärztlichen Stellungnahmen getroffen hat. Der Kläger hätte darzulegen gehabt, inwiefern seine Fallkonstellation von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht erfasst wird. Ersichtlich rügt er vielmehr die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Lichte dieser Rechtsprechung. Ob eine vorinstanzliche Entscheidung inhaltlich zutreffend ist oder nicht, ist jedoch keine Frage, die den Zugang zur Revisionsinstanz eröffnet.

- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)